

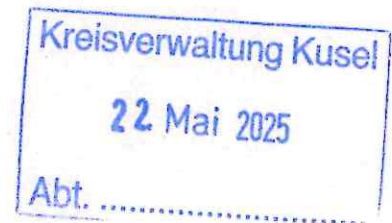
Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei sende ich Ihnen die Haushaltsverfügung für den Landkreis Kusel für das Haushaltsjahr 2025 vorab per PC-Fax.
Das Original geht Ihnen in den nächsten Tagen per Post zu.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Daniela Hares

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Kommunalaufsicht
Referat 21
54290 Trier
Telefon: 0651/9494-884
Fax: 0651/9494-77884
Email: daniela.hares@add.rlp.de





Rheinland-Pfalz

AUFSICHTS- UND
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Vorab per PC-Fax an 06381-424-440

Kreisverwaltung Kusel
Postfach 1255
66864 Kusel

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

21.05.2025

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
1140-	17.03.2025	Ivonne Arnoldi-Müller	+49 651 9494-869
0001#2025/0014-0382	1/901	Ivonne.Arnoldi-Mueller@add.rlp.de	+49 651 9494 711869
Ref_21			(Montag .. Mittwoch)

Bitte immer angeben!

Vollzug der Landkreisordnung (LKO);

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Kusel für das Haushaltsjahr 2025 sowie Wirtschaftspläne der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Abfallentsorgung Landkreis Kusel“ und des Eigenbetriebs „Jobcenter“

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vom Kreistag des Landkreises Kusel am 12.03.2025 beschlossenen Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Kusel für das Haushaltsjahr 2025 sowie zu den Wirtschaftsplänen ergehen hiermit folgende

Entscheidungen:

1. Der in § 2 der Haushaltssatzung des Landkreises Kusel für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzte **Gesamtbetrag der Investitionskredite** in Höhe von 6.382.900 € wird genehmigt.
2. Der in § 3 der Haushaltssatzung des Landkreises Kusel für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 24.166.160 € festgesetzte **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** wird genehmigt, soweit hierfür.

1/26

Konto:
Bundesbank Koblenz
BIC: MARKDEF1570 IBAN: DE15 5700 0000 0057 0015 13

Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:
Mo-Do 9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
Fr 9.00 12.00 Uhr



Rheinland-Pfalz

AUSICHTS- UND
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

a) im Haushaltsjahr 2026 Investitionskredite bis zu	5.120.440 €
b) im Haushaltsjahr 2027 Investitionskredite bis zu	4.903.210 €
c) im Haushaltsjahr 2028 Investitionskredite bis zu	4.408.050 €
	<u>Sa.: 14.431.700 €</u>

aufgenommen werden müssen.

3. Der unter § 4 der Haushaltssatzung des Landkreises Kusel für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 115.000.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird in Höhe von 88.000.000 € genehmigt. Bezüglich des danach verbleibenden Betrags in Höhe von 27.000.000 € wird die Genehmigung des für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzten Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung versagt.
4. Der Beschluss des Kreistages über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Landkreises Kusel für das Haushaltsjahr 2025 wird **beanstandet**, soweit der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt bezüglich der Planungsjahre 2026 bis 2028 gegen das **Gebot des Haushaltsausgleichs** verstoßen.
5. Der Beschluss des Kreistages über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Landkreises Kusel für das Haushaltsjahr 2025 wird **beanstandet**, soweit im Tilgungsplan nach dem Muster 29 [zu § 105 Abs. 4 GemO] der Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift Gemeindehaushaltssystematik (VV - GemHSys) für die Jahre 2026 bis 2028 die **Mindest-Rückführungsbeträge** nur mit jeweils 0 € ausgewiesen und die zum 31.12.2023 bestehenden Kredite zur Liquiditätssicherung insofern nicht getilgt werden.
6. Die unter den vorstehenden Nrn. 1 und 2 erteilten Genehmigungen ergehen jeweils mit der Maßgabe, dass Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen bzw. in Anspruch genommen werden dürfen, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises Kusel und seiner Eigenbetriebe nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der **VV Nr. 4.1.3 zu § 103 Gemeindeordnung (GemO)**¹ erfüllen.

¹ Nach § 57 Landkreisordnung (LKO) gelten die Paragraphen der GemO und die hierzu ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften entsprechend.



7. Unbeschadet der vorstehenden Entscheidungen dürfen der Landkreis Kusel und seine Eigenbetriebe Auszahlungs- und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen – auch wenn es für deren Finanzierung keiner Kreditaufnahmen bedarf – nur in Anspruch nehmen, soweit die geplanten Maßnahmen die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises Kusel und seiner Eigenbetriebe nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllt sind.
8. Die dem Landkreis Kusel im laufenden Haushaltsjahr zufließenden **Investitionseinzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Beteiligungen sowie aus Rückflüssen von Kapitaleinlagen** sind in voller Höhe zur Verminderung des Liquiditätskreditbedarfs bzw. der bestehenden Liquiditätskreditverschuldung des Landkreises zu verwenden, soweit keine anderweitige Zweckbindung der Mittel unmittelbar kraft Gesetzes besteht. Ausgenommen hiervon werden die Rückflüsse aus der Kreditgewährung an das Westpfalz-Klinikum (2025: 2,05 Mio. €).

Begründung:

I. Vorbemerkungen

1.

In seiner Sitzung am 12.03.2025 hat der Kreistag des Landkreises Kusel die Haushaltsatzung des Landkreises Kusel für das Haushaltsjahr 2025 mit dem dazugehörigen Haushaltsplan 2025 sowie den Wirtschaftsplänen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Abfallwirtschaft“ sowie des Eigenbetriebs „Jobcenter“ beschlossen. Mit Schreiben vom 17.03.2025, hier postalisch eingegangen am 07.04.2025, haben Sie diese der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) zur Prüfung vorgelegt und die notwendigen Genehmigungen beantragt.

2.

Die mir mit Ihrem o.a. Schreiben vorgelegten Haushaltsunterlagen habe ich übersichtsmäßig einer formellen und materiellen Rechtmäßigkeitskontrolle unterzogen. Dabei erfolgte meinerseits keine Detailbegutachtung aller Festsetzungen und Mittelveranschlagungen in kommunalrechtlicher, insbesondere gemeindehaushaltsrechtlicher,



und mathematischer Hinsicht. Etwaige festgestellte Unzulänglichkeiten von geringer Bedeutung, welche ich Ihnen im Rahmen der Haushaltsprüfung bereits erörtert habe und bei denen erwartet werden kann, dass Sie meine dazu ergangenen Hinweise und Erwartungen künftig beachten werden, habe ich in diese Haushaltsverfügung nicht aufgenommen.

II. Haushaltssatzung des Landkreises Kusel für das Haushaltsjahr 2025

Bezüglich der unter den §§ 1 bis 3 sowie 5 und 6 der Haushaltssatzung des Landkreises Kusel für das Haushaltsjahr 2025 getroffenen Festsetzungen verweise ich auf meine nachstehenden Ausführungen unter den Gliederungspunkten III und IV.

Zu § 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung:

Nach §§ 95 Abs. 4 Nr. 3, 105 Abs. 3 1. HS GemO bedarf der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung des festgesetzten Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung kann von der Aufsichtsbehörde erteilt werden, sofern der Höchstbetrag auf einer sachgerechten Liquiditätsplanung der Gemeinde beruht. Nach § 93 Abs. 5 GemO und § 1 Abs. 1 Nr. 10 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist die Liquiditätsplanung zu dokumentieren und der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 97 Abs. 2 Satz 1 GemO beizufügen. Dabei ist das Muster 31 „Ermittlung Höchstbetrag Liquiditätskredite“ der Anlage 3 [zu § 93 Abs. 5 GemO] zur VV - GemHSys zu verwenden. Auf dieser Grundlage habe ich den von Ihnen unter § 4 der Haushaltssatzung des Landkreises Kusel für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 115.000.000 € festgesetzten Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung nur in Höhe von 88.000.000 € genehmigt. Dabei wurden die unter lfd. Nr. 8 des Musters 31 benannten Abweichungen „Einzahlungen aus Liquiditätskrediten 2025“ sowie „Schuldübernahme PEK-RP“ als nachvollziehbar anerkannt. Die darüberhinausgehenden angeführten Abweichungen begründen keinen anderen Genehmigungsbetrag. Daher wird die Genehmigung für einen Teilbetrag in Höhe von 27.000.000 € zunächst versagt. Sollte sich im Haushaltsvollzug abzeichnen, dass an einem Kalendertag des laufenden Haushaltsjahres der von mir genehmigte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung nicht auskömmlich erscheint, stelle ich Ihnen auf einen begründeten Antrag unterjährig die Genehmigung eines höheren Höchstbetrages durch Abänderung meiner heutigen diesbezüglichen Genehmigungsentscheidung in Aussicht. Im Bedarfsfall bitte ich Sie, mich rechtzeitig



vor einer Überschreitung des genehmigten Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung zu kontaktieren und mit mir das Nachgenehmigungsverfahren abzustimmen. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass aufsichtsbehördlich eine Nachgenehmigung regelmäßig nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres in Betracht gezogen wird.

Keiner näheren Rechtskontrolle habe ich die übrigen Normen der Haushaltssatzung 2025 unterzogen.

III. Haushaltsplan des Landkreises Kusel für das Haushaltsjahr 2025

A. Ergebnishaushalt sowie Teilbereich der ordentlichen und außerordentlichen Tätigkeiten des Finanzhaushaltes

Die aufsichtsbehördliche Prüfung des Ergebnishaushaltes sowie Teilbereichs der ordentlichen und außerordentlichen Tätigkeit des Finanzhaushaltes des Landkreises Kusel für das Haushaltsjahr 2025 hat insbesondere zu folgenden Feststellungen geführt:

1. Der **Ergebnishaushalt** des Landkreises Kusel schließt in allen Planungs Jahren 2025 bis 2028 mit beachtlichen Jahresfehlbeträgen ab und **verstößt** damit gegen das **Haushaltsausgleichsgebot** (§ 93 Abs. 4 GemO i. V. m. § 18 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO).

Landkreis Kusel	Ausgleich Ergebnishaushalt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO					
	Ergebnis 2023	2024	2025	2026	2027	2028
Gesamtbetrag Erträge	154.886.505 €	161.922.028 €	169.079.213 €	165.651.323 €	161.360.302 €	161.537.888 €
Gesamtbetrag Aufwendungen	159.076.651 €	180.822.933 €	192.892.287 €	191.881.342 €	189.604.262 €	191.658.956 €
Jahresergebnis (Jahresüberschuss/-fehlbetrag) gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO	-4.391.289 €	-15.900.007 €	-23.813.074 €	-26.232.519 €	-28.243.960 €	-30.118.068 €

2. Der **Finanzhaushalt** des Landkreises Kusel schließt in allen Planungs Jahren 2025 bis 2028 mit einer **Unterdeckung** ab und **verstößt** damit gegen das **gesetzliche Gebot des Haushaltsausgleichs** (§ 93 Abs. 4 GemO i. V. m. § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO).


Rheinland-Pfalz

 AUFSICHTS- UND
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

Landkreis Kusel	Ausgleich Finanzhaushalt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO					
	Ergebnis 2023	2024	2025	2026	2027	2028
Saldo ordentl. und außerordentl. Ein- und Auszahlungen (F23)	-181.299 €	-12.811.219 €	-18.258.237 €	-21.944.788 €	-23.538.217 €	-25.763.974 €
Auszahlungen für planmäßigen Tilgung (F36)	3.937.554 €	2.651.007 €	2.918.843 €	3.210.413 €	3.591.104 €	3.913.022 €
Saldo F23 und F36	-4.118.853 €	-15.202.226 €	-21.177.080 €	-25.185.201 €	-27.499.321 €	-29.697.796 €
abzgl. Mindestrücklegung KfV-HV für 2023 und abzgl. Mindest-Rücklegungsbetrag ab 2024 ff.	3.299.520 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Über-/Unterdeckung (gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO)	-7.709.473 €	-15.202.226 €	-21.177.080 €	-25.185.201 €	-27.499.321 €	-29.697.796 €

3. Infolge der planmäßigen Jahresfehlbeträge im Ergebnishaushalt in den Finanzplanungsjahren ist eine Überschuldung zu verzeichnen. Das **negative Eigenkapital** zum 31.12.2023 i. H. v. 155,8 Mio. € (lt. vorläufiger Bilanz) würde - sollten sich die Planzahlen bis 2028 bewahrheiten - zum 31.12.2028 auf 280,1 Mio. € ansteigen. Dies stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen das in § 93 Abs. 6 Satz 1 GemO normierte **Verbot der bilanziellen Überschuldung** dar. Aus dieser Entwicklung kann abgeleitet werden, dass der Landkreis zulasten künftiger Generationen wirtschaftet und dadurch das **Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit** verletzt. Die Überschuldung schränkt den finanziellen Handlungsspielraum zukünftiger Generationen erheblich ein.
4. Die Berechnung der sogenannten **freien Finanzspitzen** (nach VV - GemHSys, Anlage 3, Muster 14) weist für die Planungsjahre 2025 bis 2028 folgende Ergebnisse aus:

Landkreis Kusel	Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit (Berechnung der sog. "freien Finanzspitze"; Ausgleich Finanzhaushalt)				
	2024	2025	2026	2027	2028
Freie Finanzspitze	15.202.226,00 €	21.177.080,00 €	25.185.201,00 €	27.499.321,00 €	29.697.796,00 €
darin enthalten: Mindest-Rücklegungsbetrag gemäß Tilgungsplan nach dem Muster 29 (zu § 105 Abs. 4 GemO) der Anlage 3 der VV-GemHSys	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
nachrichtlich: Ordnerungswert nach § 105 Abs. 4 Satz 2 GemO	1.257.921,00 €	1.257.921,00 €	1.257.921,00 €	1.257.921,00 €	1.257.921,00 €

Danach bestehen keine Reserven für Unabwägbarkeiten (äußere Einflüsse) und kommunalpolitische Spielräume. Vielmehr weist die Berechnung der so genannten freien Finanzspitze für den Planungszeitraum 2025 bis 2028 in allen Planungsjahren immense Fehlbeträge aus.

Auf der Grundlage insbesondere der vorstehenden Ergebnisse der Berechnung der sogenannten „freien Finanzspitze“ und unter weiterer Berücksichtigung insbesondere der bestehenden Liquiditätskreditverschuldung und deren planmäßigen Entwicklung (bezüglich letzterem s. auch unter III. B) stelle ich fest, dass eine **dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises Kusel nicht gegeben ist**.



5. Mit den o.g. Rechtsverstößen geht ein **Verstoß gegen das Gebot der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung (§ 93 Abs. 1 Satz 1 GemO)** einher.
6. Die Haushaltsplanung 2025 (mit der darin integrierten mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung) steht daher **nicht im Einklang mit den Grundsätzen einer uneingeschränkt geordneten Haushaltswirtschaft.**

Vor dem Hintergrund der o. a. Prüfungsfeststellungen und der bestehenden rechtswidrigen Liquiditätskreditverschuldung, auf die später unter Punkt B eingegangen wird, müssen Oberziele des Landkreises Kusel bezüglich seiner Haushaltswirtschaft auch weiterhin sein, stets einen in allen Haushaltsjahren ausgeglichenen Haushalt in Planung und Rechnung zu erreichen und die bestehende rechtswidrige Liquiditätskreditverschuldung bis zu ihrem vollständigen Abbau in jedem Haushaltsjahr im größtmöglichen Umfang sukzessive zurückzuführen.

Bei dem Gebot des Haushaltsausgleichs handelt es sich um ein tragendes Prinzip der kommunalen Haushaltswirtschaft, dass seinen Ursprung im ethischen Leitbild der Generationengerechtigkeit hat, nach dem jede Generation nur so viele Ressourcen verbrauchen soll wie sie auch selbst zu erwirtschaften vermag. Diesbezüglich hat das Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in seinem Urteil vom 17. Juli 2020 - 10 A 11208/18 -, juris unter der Rn. 57 ausgeführt: *„Der Haushalt ist gemäß § 93 Abs. 4 GemO, der nach § 57 LKO auch für Landkreise anzuwenden ist, in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen. Der Haushaltsausgleich bildet dabei zum einen das Instrument, eine intergenerativ gerechte Finanzpolitik umzusetzen, zum anderen dient er als Maßstab der Überprüfung für die kommunalen Vertretungskörperschaften und die Staatsaufsicht, inwieweit dieses Ziel erreicht wurde (Garçon in: Praxis der Kommunalverwaltung – PdK –, Kommentar zu § 18 GemHVO, Anm. 1., 3., S. 3 ff)“.*

Es ergeht daher ausdrücklich die aufsichtsbehördliche Forderung, in den kommenden Haushaltsjahren weitere Einsparungen zu erzielen, sich bietende Chancen zur Konsolidierung zu ergreifen sowie den Schuldenabbau konsequent umzusetzen. Hierfür werden weitere einschneidende Maßnahmen erforderlich sein.



Eine Ausnahme von der grundsätzlichen gesetzlichen Pflicht, den Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen, besteht nach der Rechtsprechung nur dann, wenn – in extremen Fällen – von vornherein objektiv keine Möglichkeit dazu bestand, den Haushaltsausgleich zu erreichen bzw. die Haushaltssituation zu verbessern². Ein solcher Ausnahmefall ist von der Kommune gegenüber der Aufsichtsbehörde substantiiert darzulegen. Unabhängig davon ist von der Kommune auch in diesem Fall das Defizit im Haushalt so gering wie möglich zu halten³. Die Kommune ist verpflichtet, einen Haushaltsausgleich herbeizuführen, jedenfalls sich ihm so weit wie möglich anzunähern. Auf welchem Weg das Ziel des Haushaltsausgleichs erreicht wird, liegt dabei – soweit unterschiedliche Konsolidierungsmaßnahmen in Betracht kommen – in der Gestaltungsfreiheit des kommunalen Trägers⁴.

Aus dem Haushaltsrundschreiben 2025 vom 25.11.2024 (Az.: 1142 -0004#2024/0001-0301 334) geht weiter hervor, dass jede Kommune, die einen unausgeglichenen Haushalt vorlegen muss, darzustellen hat, in welchen Teilhaushalten der Fehlbetrag im Wesentlichen verursacht wird. Darüber hinaus wird erwartet, dass für die so bestimmten Teilhaushalte dargestellt wird, bei welchen Produkten der Fehlbetrag des Teilhaushalts im Wesentlichen verursacht bzw. veranschlagt wird. Dem sind Sie mit Ihrem Schreiben vom 17.03.2025 sowie den vorgelegten Unterlagen nachgekommen. Die von Ihnen dezidiert dargestellten Ursachen für die prognostizierten Ergebnisverschlechterungen, insbesondere

- die Verschlechterung betreffend den Bereich Schülerbeförderung / ÖPNV
- die voraussichtlichen Mehrbelastungen in den Bereichen Soziales und Jugend
- den Wegfall der Sondermittel Fluchtaufnahme sowie
- die Personalmehraufwendungen

habe ich in diesem Kontext zur Kenntnis genommen. Auch habe ich Ihre Ausführungen zur Kenntnis genommen, dass der Kreistag – trotz der hohen Liquiditätsverschuldung der kreisangehörigen Gemeinden (bei 40 von 98 Gemeinden – 39,6 % – liege die Liquiditätskreditverschuldung über 1.000 € pro Einwohner) – eine Anhebung der Kreisumlage um 0,25 % beschlossen habe und mit einem Hebesatz von sodann 46,25 % über dem Landesdurchschnitt von 45,5 % liege.

² OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 07.06.2011, 4 L 216/09, juris Rn. 37.

³ VerfGH RP, Urt. v. 14.02.2012, VGH N 3/11 und vom 16.12.2020, VGH N 12/19 Rn. 103; BVerwG Urteil v. 16.06.2015, 10 C 13/14, Rn. 20; OVG RP Urt. v. 17.07.2020, 10 A 11208/18.

⁴ BVerwG, Urt. v. 16.06.2015, 10 C 13/14, Rn. 21.



Im Rahmen des von mir auszuübenden Ermessens sehe ich daher davon ab, gegen den Beschluss des Kreistages über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Landkreises Kusel für das Haushaltsjahr 2025 im Hinblick auf den o.a. Verstoß des Ergebnis- sowie Finanzhaushaltes des Haushaltsjahres 2025 gegen das gesetzliche Haushaltsausgleichgebot mit kommunalaufsichtsbehördlichen Mitteln nach den §§ 64 ff. LKO einzuschreiten. Den Beschluss des Kreistages über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 habe ich unter Ziffer 8 meiner Entscheidung nach § 64 Satz 1 LKO unter Ausübung meines pflichtgemäßen Ermessens beanstandet, soweit der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt bezüglich der Planungsjahre 2026 bis 2028 nicht dem gesetzlichen Haushaltsausgleichgebot (§ 93 Abs. 4 GemO i. V. m. § 18 Abs. 1 GemHVO) entsprechen. Zur Ermessensbegründung verweise ich auf meine Ausführungen auf S. 17 f. dieses Schreibens.

Ich darf Sie bitten, spätestens im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2026 und der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Landkreises Kusel für das Haushaltsjahr 2026 die Einhaltung der gesetzlichen Haushaltsausgleichsgebote in allen Planungs Jahren im Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt sicherzustellen. Zudem ist auch ein konkretes vom Kreistag beschlossenes Haushaltskonsolidierungskonzept entsprechend des Schreibens von Herrn Staatsminister Ebling vom 12. September 2023 „ergänzende Hinweise“ vorzulegen und in Ihrer zukünftigen Haushaltsplanung zu berücksichtigen. Mit Ihrem Schreiben vom 17.03.2025 teilen Sie mit, dass ein solches bereits im Entwurf erarbeitet sei und nach Beratung in der Haushaltskommission und dem Kreisausschuss bzw. dem Kreistag vorgelegt wird. Den Haushaltsunterlagen 2025 lag bereits eine erste Übersicht über bereits durchgeführte und geplante Konsolidierungsmaßnahmen bei. Das beschlossene Haushaltskonsolidierungskonzept bitte ich umgehend nachzureichen.

Es darf nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass bereits alle Bereiche überprüft und die Ausgaben auf ein Minimum reduziert wurden. Der Landkreis ist gehalten, im laufenden Haushaltsvollzug auf eine konsequente und äußerst sparsame Mittelbewirtschaftung zu achten (Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, § 93 Abs. 3 GemO). Sämtliche Aufwendungen/Leistungen, insbesondere im Bereich der Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung und Auftragsangelegenheiten, sind fortlaufend auf ihren Umfang/Standard hin zu überprüfen und sofern möglich, auf das unbedingt Notwendige einzuschränken. Gleiches gilt für die Folgejahre, in denen es auch zu



überlegen gilt, möglichen Fehlbeträgen durch Einnahmesteigerungen oder Ausgaben-einsparungen entgegenzuwirken. Es sollte beachtet werden, dass eine Pflichtaufgabe nicht automatisch eine Pflichtausgabe darstellt. Hier hat sich der Landkreis aufgrund seiner aktuellen Haushalts- und Finanzlage bei der Erbringung von Leistungen auf die Bereitstellung der erforderlichen Grundausstattung zu beschränken.

Die Gebietskörperschaft muss ihre Haushaltswirtschaft so führen und planen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist, wobei die haushaltsrechtlichen Grundsätze zu beachten sind. Der Landkreis muss daher unter größtmöglicher Kraftanstrengung alle ihm möglichen Vorkehrungen treffen, um die Aufwendungen zu reduzieren und die Einnahmen durch nachhaltige, nachweisbare und strukturelle Veränderungen zu steigern, denn nur so kann er seinen kommunalen Gestaltungsspielraum für die Zukunft sichern (vgl. auch Urteil des VGH vom 14.12.2012, VGH N 3/11).

Bereits mit Vorlage der Haushaltsunterlagen hat der Landkreis sich hierzu geäußert. Detailliert legen Sie dar, bei welchen Produkten und aus welchen Gründen sich Änderungen zum Vorjahr ergeben haben. Ebenfalls schildern Sie die nach dem Haushaltsgespräch erarbeiteten weiteren Maßnahmen, mit denen sich gegenüber dem Haushaltsentwurf nochmals Defizitverbesserungen von rd. 6,9 Mio. € ergeben haben. Nach der vorgelegten Übersicht konnten durch die bereits durchgeführten Konsolidierungsmaßnahmen rd. 3,5 Mio. € eingespart werden. Durch mögliche bereits in der Planung/Prüfung befindliche Maßnahmen sehen Sie ein Verbesserungspotential von weiteren rd. 4,4 Mio. €.

Hinsichtlich der erforderlichen Einnahmeoptimierung steht der Landkreis zwingend in der Pflicht, die ihm zur Verfügung stehenden Ertragsmöglichkeiten vollständig abzuschöpfen. Dabei kommt der Erhebung der Kreisumlage nach § 58 Abs. 4 LKO i. V. m. § 31 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) eine zentrale Bedeutung bei der Finanzierung der Aufgaben des Landkreises zu. Daher hat ein defizitärer, überwiegend umlagefinanzierter Landkreis stetig zu prüfen, ob die umlagepflichtigen Kommunen eine weitere Erhöhung der Kreisumlage stemmen können. Der Landkreis nimmt überwiegend Aufgaben für den kreisangehörigen Bereich wahr, weshalb unter den gegebenen Voraussetzungen die kollektive Mithilfe der Verbands- und Ortsgemeinden erwartet werden muss. Alle Ebenen müssen Anstrengungen unternehmen, um die Dynamik von



Ausgabensteigerungen zu bremsen und den erneuten Aufwuchs der Liquiditätskredite zu vermeiden.

Der Landkreis Kusel hat den Kreisumlagesatz im Haushaltsjahr 2025 um 0,25 % erhöht und auf 46,25 % festgesetzt und somit die Forderung aus dem Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 12.01.2022 umgesetzt. Zu einer weiteren Anhebung sieht sich der Landkreis im Hinblick auf das Urteil des OVG RLP vom 17.07.2020 (10 A 11208/18) rechtlich außer Stande.

Nach dem zuvor genannten Urteil des OVG RLP kommt eine Anhebung des Kreisumlagesatzes nur dann in Betracht, wenn die kreisangehörigen Kommunen durch die Anhebung nicht in ihrem verfassungsmäßig garantierten Recht auf eine aufgabenadäquate Finanzausstattung verletzt werden. Maßgeblich hierfür sind die Betrachtung eines Zehn-Jahres-Zeitraums sowie als wesentlicher Indikator die Entwicklung der Liquiditätskredite. Eine Unterfinanzierung ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn mehr als ein Viertel der umlagepflichtigen Gebietskörperschaften trotz mindestens den Nivellierungssätzen entsprechenden Realsteuerhebesätzen und unter Berücksichtigung einer Querschnittsbetrachtung der Hebesätze im Kreisgebiet dauerhaft Liquiditätskredite von über 1.000 € je Einwohner aufweist. Unter Zugrundelegung der mir übersandten Übersicht über die Liquiditätskreditverschuldung der Kommunen weisen bei Betrachtung eines Zehn-Jahres-Zeitraumes (2016-2025) 26 % der Gemeinden durchgehend eine Liquiditätskreditverschuldung von über 1.000 € je Einwohner aus.

Dabei gilt es jedoch zu beachten, dass eine Unterfinanzierung des kreisangehörigen Raumes nur dann korrekt beurteilt werden kann, wenn die kreisangehörigen Gemeinden mindestens den Nivellierungssätzen entsprechende Realsteuerhebesätze festgesetzt haben. Insbesondere gebe ich zu bedenken, dass sich die Realsteuerhebesätze der Ortsgemeinden nach der Rechtsprechung nicht an den Nivellierungssätzen, sondern am Finanzbedarf der jeweiligen Gemeinde orientieren müssen. Verfassungsrechtlich zulässig sind Hebesätze weit oberhalb der Nivellierungssätze⁵. Insoweit sollte der Landkreis die Finanzen der kreisangehörigen Kommunen einer fortlaufenden Prüfung unterziehen. Ihre entsprechenden Auswertungen zur Finanzlage der kreisangehörigen Kommunen im Landkreis Kusel sowie die Umlagebelastung bitte ich auch zukünftig den Haushaltsunterlagen beizufügen.

⁵ Siehe etwa VG Darmstadt, Beschluss vom 24.08.19 -4 L 1004/19 zur Anhebung des Hebesatzes der GrSt B auf 995 %-Punkte oder VG Arnsberg, Urteil vom 17.08.17 -5 K 3626/16, Rn. 54 ff. zur Anhebung auf 910 %-Punkte.



In diesem Zusammenhang möchte ich die Kommunalaufsicht des Landkreises ausdrücklich auf ihre staatsaufsichtlichen Mittel hinweisen. Als untere Behörde der allgemeinen Landesverwaltung hat die Kommunalaufsicht des Landkreises gegen unausgeglichene und daher rechtswidrige Haushalte der kreisangehörigen Gemeinden einzuschreiten. Die Tolerierung unausgeglichener Haushalte durch die Kreisverwaltung als untere Landesbehörde engt die Dispositionsmöglichkeiten des Landkreises bei der Erhebung der Kreisumlage selbst ein⁶. Die Kommunalaufsicht des Landkreises ist daher angehalten, eine angemessene Ertragsabschöpfung, erforderlichenfalls durch Anhebung der Realsteuerhebesätze, ihrer kreisangehörigen Gemeinden - und damit eine angemessene Erhöhung der kommunalen Finanzausstattung insgesamt - sicherzustellen.

B. Investitions- und Finanzierungstätigkeit

Die Mittelveranschlagungen im Teilbereich der Investitions- und Finanzierungstätigkeit des Finanzhaushaltes 2025 habe ich zur Kenntnis genommen.

Ausweislich des Finanzhaushaltes belaufen sich die Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sowie die sich danach ergebenden Salden aus der Investitionstätigkeit im Haushaltsjahr 2025 sowie in den Finanzplanungsjahren auf folgende Beträge:

Landkreis Kusel	Finanzhaushalt					
	FH 2024	FH 2025	Veränderung FH 2024 ggü. FH 2025	FH 2026	FH 2027	FH 2029
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (F27)	14.023.515 €	7.588.630 €	-7.237.405 €	34.730.050 €	25.170.630 €	1.395.255 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (F32)	24.062.200 €	13.983.930 €	-10.093.270 €	44.038.300 €	31.434.840 €	5.693.420 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Inv.tätigkeit	-9.238.686 €	-6.382.900 €	2.856.786 €	-9.397.450 €	-6.264.010 €	-4.298.165 €

Für das Haushaltsjahr 2025 ergibt sich eine Finanzierungslücke in Höhe von 6.382.900 €. Die Finanzierung der Deckungslücke erfolgt planmäßig durch die Aufnahme von Investitionskrediten in dieser Höhe. Den korrespondierend dazu unter § 2 der Haushaltssatzung 2025 festgesetzten Gesamtbetrag der Investitionskredite habe ich in Höhe von 6.382.900 € genehmigt.

Die Investitionskreditverschuldung entwickelt sich im Planungszeitraum voraussichtlich wie folgt:

⁶ Vgl. Rechnungshof RLP, Themenbeitrag Landkreise – Haushaltsausgleich, Kreisumlage und Kommunalaufsicht vom 05.10.2021, S. 5.



Landkreis Kusel	Investitionskredite				
	2024	2025	2026	2027	2028
Aufnahme v. Investitionskrediten (F35)	9.238.685 €	8.382.900 €	8.307.450 €	6.254.010 €	4.288.185 €
Tilgung Inv.kredite (F36)	2.691.007 €	2.813.813 €	3.240.113 €	3.681.104 €	3.813.822 €
Netto-Neuverschuldung (+) / Entschuldung (-)	6.547.678 €	5.569.087 €	5.067.337 €	2.572.906 €	474.363 €

Unter § 3 der Haushaltssatzung 2025 haben Sie für das Haushaltsjahr 2025 den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, wie folgt festgesetzt:

Verpflichtungsermächtigungen	
	Haushaltsjahr 2025
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen lt. Satzung 2025	24.166.160 €
korrekter Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen lt. VE- und Investitionsübersicht	24.163.160 €
Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen (= regelmäßig genehmigungspflichtiger Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen)	14.431.700 €
<i>darunter</i>	
voraussichtl. im Haushaltsjahr 2026 aufzunehmende Investitionskredite:	5.120.440 €
voraussichtl. im Haushaltsjahr 2027 aufzunehmende Investitionskredite:	4.903.210 €
voraussichtl. im Haushaltsjahr 2028 aufzunehmende Investitionskredite:	4.408.050 €

Der in § 3 der Haushaltssatzung 2025 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 24.166.160 € ist um 3.000 € zu hoch gegenüber des nach der vorliegenden VE-Übersicht bzw. Investitionsübersicht korrekten Betrages von 24.163.160 €. Die Summe der genehmigungspflichtigen Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ist jedoch mit 14.431.700 € korrekt in der Haushaltssatzung 2025 abgebildet. Daher habe ich die für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzte Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, nach § 98 Abs. 2 i. V. m. § 95 Abs. 4 Nr. 1 GemO genehmigt.

Wegen der unverändert und auf absehbare Zeit nicht gegebenen dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit des Landkreises Kusel und seiner bestehenden rechtswidrigen Verschuldung aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten habe ich meine Genehmigungsentscheidungen zu den festgesetzten Gesamtbeträgen der Investitionskredite und der festgesetzten Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen



Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, - wie bisher und gegenüber den Haushaltsvorjahren unverändert - jeweils mit der Inhaltsbestimmung versehen, dass Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen bzw. in Anspruch genommen werden dürfen, welche nachweislich die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises und seiner Eigenbetriebe nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen. Aus demselben Grund wird auch für die nicht kreditfinanzierte Investitionstätigkeit des Landkreises und seiner Eigenbetriebe bestimmt, dass diese nur dann durchgeführt werden darf, wenn diese nachweislich die Leistungsfähigkeit des Landkreises und seiner Eigenbetriebe nicht beeinträchtigt oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllt sind.

Mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der voraussichtlich benötigten Investitionskredite erfolgt zudem keine Einzelfallbewertung der veranschlagten Investitionsmaßnahmen im Hinblick auf das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO. Das Vorliegen dieser Tatbestandsvoraussetzungen ist in jedem Einzelfall vor einer Mittelinanspruchnahme durch den verantwortlichen Bediensteten des Landkreises unter Anlegung strenger Maßstäbe, also im Rahmen einer restriktiven Prüfung und ggf. unter Einbindung der zuständigen Fach- oder Sonderaufsichtsbehörde festzustellen und zu dokumentieren. Ich behalte mir vor, diese Dokumentation zukünftig stichprobenartig zu überprüfen. Bezüglich der einzelnen Ausnahmeregelungen nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO verweise ich auf die Ihnen dazu in den Vorjahren gegebenen Hinweise.

Die - wie in den Vorjahren - angeordnete Verwendung der Investitionseinzahlungen aus der Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüssen aus Kapitaleinlagen sowie aus der Veräußerung von Grundstücken zur Verminderung des Liquiditätskreditbedarfs bzw. der bestehenden Liquiditätskreditverschuldung, soweit keine anderweitige Zweckbindung der Mittel kraft Gesetzes besteht, begründet sich in der bestehenden Verschuldung des Landkreises aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten und des damit vorliegenden Rechtsverstoßes gegen den Grundsatz des § 105 Abs. 2 GemO, wonach Liquiditätskredite nur aufgenommen werden dürfen, um den verzögerten Eingang von Deckungsmitteln zu überbrücken (vgl. auch Nr. 10 der VV zu § 93 GemO).



Nach der vom Landkreis Kusel vorgelegten Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Kreditaufnahmen belaufen sich die Verbindlichkeiten zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres 2025 wie folgt:

Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Kreditaufnahmen		
Art (gem. § 47 Abs. 5 Nr. 4 GemHVO)	Beginn 2025	Ende 2025
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	46.232.858 €	49.696.916 €
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	56.000.000 €	77.177.080 €
darunter: Liquiditätskredite bis zum 31.12.2023	37.737.641 €	37.737.641 €
darunter: Liquiditätskredite ab dem 01.01.2024	18.262.359 €	39.439.439 €
Summe der Kreditaufnahmen	102.232.858 €	126.873.996 €

Basierend auf den o.a. Angaben errechnet sich unter Zugrundelegung der Zahl der Einwohner im Landkreis Kusel zum 30.06.2024 (70.962) folgende voraussichtliche Verschuldung des Landkreises aus der Aufnahme von Krediten je Einwohner:

Voraussichtliche Verschuldung je Einwohner aus Kreditaufnahmen		
	Beginn 2025	Ende 2025
aus der Aufnahme von Investitionskrediten	651,52 €	700,33 €
aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten	789,15 €	1.087,58 €
voraussichtliche Gesamtverschuldung je Einwohner	1.440,67 €	1.787,91 €

Bezüglich der bestehenden und sich weiter aufbauenden Verschuldung aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung zum Ende des Haushaltsjahres verstößt der Landkreis gegen den Grundsatz aus § 105 Abs. 2 GemO, wonach Liquiditätskredite lediglich zur Überbrückung des verzögerten Eingangs von Deckungsmitteln zu verwenden sind. Eine am Ende des Haushaltsjahres vorhandene Liquiditätskreditverschuldung beurteilt sich regelmäßig als rechtswidrig.

Aus § 105 GemO leitet sich für die Gemeinde die Verpflichtung ab, eine bestehende rechtswidrige Liquiditätskreditverschuldung bis zu ihrem vollständigen Abbau in jedem Haushaltsjahr im höchstmöglichen Umfang zurückzuführen. Dazu sind von ihr - wie für die Einhaltung des gesetzlichen Haushaltsausgleichsgebots - alle Möglichkeiten zur Ausgabenreduzierung und zur Ausschöpfung der eigenen Einnahmequellen zu nutzen.

Die Liquiditätskreditverschuldung wird sich planmäßig wie folgt entwickeln:

Landkreis Kusel	Liquiditätskredite				
	2024	2025	2026	2027	2028
Netto-Neuverschuldung (+) / Entschuldung (-)	15.202.226 €	21.177.080 €	26.106.201 €	27.499.321 €	29.697.796 €



Demnach ist erkennbar, dass der Landkreis zur Sicherstellung seiner Zahlungsfähigkeit nach derzeitigem Planungsstand jährlich bis zum Planungsjahr 2028 erneut Kredite zur Liquiditätssicherung aufnehmen muss. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Regelung des § 105 Abs. 5 GemO wonach die von der Gemeinde nach dem 31.12.2023 aufgenommenen Kredite zur Liquiditätssicherung innerhalb von 36 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, vollständig getilgt werden sollen. Demnach müssen die im Haushaltsjahr 2025 neu aufgenommenen Liquiditätskredite bis zum 31.12.2028 vollständig getilgt werden.

Nach § 105 Abs. 4 GemO soll die Gemeinde ihre zum 31.12.2023 bestehenden Kredite zur Liquiditätssicherung⁷ bis spätestens zum Ablauf des Jahres 2053 tilgen und dazu einen Tilgungsplan entwickeln, der einen Betrag enthält, der jährlich mindestens getilgt werden soll (Mindest-Rückführungsbetrag) und der sich an einem Dreißigstel der zum 31.12.2023 bestehenden maßgeblichen Liquiditätskreditverschuldung orientiert. Hierzu hat sich der Landkreis mit der Teilnahme am Programm PEK-RP verpflichtet (§ 14 Abs. 2 LGPEK-RP). Eine Unterschreitung des Mindest-Rückführungsbetrags unter den Orientierungswert ist nach der VV Nr. 3 zu § 105 GemO in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde zulässig und im Tilgungsplan zu dokumentieren.

Im von Ihnen vorgelegten aktualisierten Tilgungsplan werden für die Haushaltsjahre 2024 bis 2028 jährlich Mindest-Rückführungsbeträge in Höhe von 0 € festgesetzt. Dass es sich vorliegend um einen begründeten Einzelfall i. S. d. VV Nr. 3 zu § 105 GemO handelt, haben Sie nicht darzulegen vermocht. Ab dem Haushaltsjahr 2029 bis zum Haushaltsjahr 2053 sollen die Mindest-Rückführungsbeträge über den Orientierungswert hinaus dementsprechend jährlich höher liegen. Dies scheint nach der derzeitigen mittelfristigen Finanzplanung allerdings nicht realisierbar.

Aus den vorstehenden Gründen habe ich in Ausübung meines pflichtgemäßen Ermessens unter Ziffer 5 meiner Entscheidung den Beschluss des Kreistags über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Landkreises Kusel für das Haushaltsjahr 2025

⁷ Bei Kommunen, die am Programm PEK-RP teilnehmen, ist der für § 105 Abs. 4 Satz 1 GemO maßgebliche Liquiditätskreditbestand um das endgültige Entschuldungsvolumen der Kommune nach § 8 LGPEK-RP zu mindern (§ 11 Abs. 1 LVOPEK-RP).



gem. § 64 Satz 1 LKO beanstandet, soweit im Tilgungsplan nach dem Muster 29 [zu § 105 Abs. 4 GemO] der Anlage 3 der VV - GemHSys für die Jahre 2026 bis 2028 die Mindest-Rückführungsbeträge nur mit jeweils 0 € ausgewiesen und die zum 31.12.2023 bestehenden Kredite zur Liquiditätssicherung insofern nicht entsprechend § 105 Abs. 4 GemO getilgt werden. Es ist sicherzustellen, dass die Mindest-Rückführungsbeträge tatsächlich geleistet bzw. im Rahmen des § 105 Abs. 4 Satz 3 GemO zunächst einer zweckgebundenen Rücklage zur Tilgung zugeführt werden können.

Die korrekte Anwendung der Rechtsgrundlage aus § 64 Satz 1 LKO auf den vorliegenden Fall sieht vor, dass ich die Frage nach dem „Ob“ und nach dem „Wie“ meines Eingreifens infolge reiflicher Überprüfung der Sach- und Rechtslage entsprechend beantworte und somit mein (Entschließungs- und Auswahl-) Ermessen pflichtgemäß ausübe. Dabei habe ich stets sowohl gemäß dem Prinzip der Opportunität als auch kommunalfreundlich zu agieren. Insbesondere habe ich nach § 60 Satz 2 LKO die Aufsicht so zu führen, dass die Entschlusskraft und Verantwortungsfreude der Kreisorgane gefördert und nicht beeinträchtigt werden. Die Kommunalaufsicht darf vor diesem Hintergrund nicht im Wege einer sich zur Fachaufsicht verdichtenden „Einmischungsaufsicht“ in solche Entscheidungsspielräume eindringen, die originär den kommunalen Aufgabenträgern eröffnet sind⁸. Bei der Entscheidung, ob und in welchem Umfang aufsichtsbehördliche Mittel nach den §§ 63 ff. LKO angewandt werden, habe ich in jedem Einzelfall abzuwägen, ob und inwieweit die Beseitigung einer Rechtsverletzung im öffentlichen Interesse liegt. Ein Einschreiten im Wege der Beanstandung nach § 64 Satz 1 LKO halte ich vorliegend für geboten, um sicherzustellen, dass Sie Ihrer gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nachkommen. Zugleich verfolgt die Beanstandung das Ziel, durch das Vorgenannte die stetige Aufgabenerfüllung sicherzustellen, die größtmögliche Tilgung der bestehenden Kredite zur Liquiditätssicherung sicherzustellen sowie eine Neuverschuldung aus Krediten zur Liquiditätssicherung zu verhindern. Vorliegend handelt es sich um gewichtige Rechtsverstöße. Diese wiegen als Verstöße gegen fundamentale Vorschriften des Kommunalhaushaltsrechts besonders schwer, da sowohl das Haushaltsausgleichsgebot als das überragende Prinzip kommunaler Selbstverwaltung als auch die übrigen kommunalrechtlichen Haushaltsgebote (Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung aus § 93 Abs. 1 Satz 1 GemO und Verbot der Auf-

⁸ BVerfG, Boshl. V. 21.06.1988, 2 BvR 602/83, 9743/83 BVerfGE 78, 331 (341, 343).



nahme von Liquiditätskrediten als Deckungsmittel für konsumtive und investive Maßnahmen aus § 105 Abs. 2 GemO) verletzt werden. Hierdurch ist das Gemeindehaushaltsrecht nicht nur am Rande tangiert, sondern in seinem Kernbereich getroffen. Die strikte gesetzliche Verpflichtung zum Haushaltsausgleich dient der Sicherstellung des Gestaltungsspielraums des Trägers der kommunalen Selbstverwaltung in der Zukunft. Sie schränkt zwar den gegenwärtigen Entscheidungsspielraum der Kommune ein, kommt jedoch dem langfristigen Erhalt ihrer Handlungsmöglichkeiten zugute und dient damit der Gewährleistung der in Art. 28 Abs. 2 Satz 2 GG und Art. 49 Abs. 3 Satz 2 LV geschützten Autonomie. Zur Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung sowie der kommunalen Selbstverwaltung liegt es zudem im öffentlichen Interesse, der bestehenden Überschuldung entgegenzuwirken, indem der Haushaltsausgleich erreicht bzw. mittelfristig die Fehlbeträge mindestens so gering wie möglich⁹ gehalten werden. Mit der Ausfertigung und Unterzeichnung der Haushaltssatzung erklärt der Unterzeichner, dass diese mit den gesetzlichen Regelungen formell als auch materiell im Einklang steht. Aufgrund der festgestellten Rechtsverstöße gegen das geltende Gemeindehaushaltsrecht, ist der Beschluss über die Haushaltssatzung rechtswidrig erfolgt und kann durch die Kommunalaufsichtsbehörde beanstandet werden. Nach alledem sind vorliegend einschlägige und schwerwiegende Verstöße gegen die genannten Vorschriften gegeben, die mit einer Beanstandung zu ahnden waren. Die Beanstandung nach § 64 Satz 1 LKO ist geeignet, die Rechtsverstöße zu beseitigen. Anderweitige gleich geeignete mildere Mittel zur Beseitigung der Verstöße waren nicht ersichtlich. Die Beanstandung greift auch nicht unverhältnismäßig in die kommunale Selbstverwaltungsgarantie Ihres Landkreises ein. Denn die Ausübung sowohl der kommunalen Satzungs-, Finanz- als auch Personalhoheit im Rahmen des Rechts zur Selbstverwaltung stehen den Kommunen gemäß Art. 28 Abs. 2 Satz 2 GG und Art. 49 Abs. 3 Satz 2 LV und nur im Rahmen der Gesetze – in Gestalt der hier einschlägigen gemeindehausrechtlichen Bestimmungen – zu.

⁹ Ist ein vollständiger Ausgleich trotz äußerster Sparsamkeit und Ausschöpfung aller Einnahmequellen nicht möglich, so besteht jedenfalls die Pflicht, das Haushaltsdefizit so gering wie möglich zu halten; vgl. hierzu VGH Hessen, Urt. v. 14.02.2013 - 8 A 816/12, juris Rn. 50; BVerwG, Urt. v. 16.06.2015 - 10 C 13/14, juris Rn. 20 ff.



C. Stellenplan des Landkreises Kusel

Entsprechend den Vorgaben des § 5 Abs. 1 GemHVO sind die erforderlichen Stellen getrennt nach den einzelnen Teilhaushalten ausgewiesen. Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellen halten sich im Rahmen der nach § 28 Landesbesoldungsgesetz geltenden Obergrenzenregelungen.

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen verändert sich wie folgt:

Bedienstetengruppen	Zahl der Stellen 2024	Zahl der Stellen 2025	Veränderung 2024/2025
Landkreisverwaltung			
Beamte/Beamtinnen	105,30	102,35	-2,95
tariflich Beschäftigte	266,59	275,24	8,65
Gesamt:	371,89	377,59	5,70
Sondervermögen			
tariflich Beschäftigte	75,26	75,26	0
insgesamt:	447,15	452,85	5,70

Die Gesamtzahl der Stellen erhöht sich im Haushaltsjahr 2025 gegenüber dem Vorjahr um 5,7 Stellen auf 452,85 Stellen. Damit ist der in den vergangenen Jahren zu verzeichnende bedenkliche Stellenaufwuchs das zweite Jahr infolge vergleichsweise moderat. Jedoch ist die Anzahl der Stellen in Relation zu der Einwohnerzahl im Landkreis Kusel im Vergleich zu Kommunen ähnlicher Größenordnung sehr hoch. Da die durch Gesetz und Tarifverträge bewirkten Steigerungen der Personalausgaben von den Kommunen nur begrenzt beeinflussbar sind, ist es daher umso wichtiger, die Personalausstattung an den Anforderungen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auszurichten. Ich gehe grundsätzlich davon aus, dass die Zahl der zusätzlichen Stellen, insbesondere unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, auf das erforderliche Maß begrenzt wurde. Im Hinblick auf die Finanzlage des Landkreises Kusel gilt es, die Erforderlichkeit jeder einzelnen zusätzlichen Stelle vor deren Besetzung kritisch zu hinterfragen und deren Bedarf sorgfältig zu prüfen. Dabei ist ferner zu bedenken, dass auch bei der Teilnahme an Förderprogrammen, welche grundsätzlich zu begrüßen ist, etwaige Folgekosten und Eigenanteile zu berücksichtigen sind, insbesondere bei personalintensiven Maßnahmen.


Rheinland-Pfalz

 AUFSICHTS- UND
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

Den Stellenplan 2025 des Landkreises Kusel habe ich einer kursorischen Prüfung unterzogen. Dabei habe ich insbesondere die von Ihnen in der Änderungsübersicht gegenüber dem Vorjahr aufgezeigten Abweichungen übersichtsmäßig daraufhin überprüft, ob diese im Einklang mit dem geltenden Haushaltsrecht stehen. Aufgrund weiterem Informationsbedarf erhebe ich gegen die folgenden Stellenausweisungen vorläufig Bedenken wegen Rechtsverletzung im Hinblick auf den Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung gem. §§ 21 und 26 LBesG bzw. gem. § 61 Abs. 3 S. 1 GemO i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 12 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 des TVöD-V:

Stellenplan 2025		
Nr.	THH, Bezeichnung der Stelle	Stellenausweisung (Bes.Gr./Entg.Gr.)
1	THH 01 Führung und Leitung der Kreisverwaltung/Büro Landrat; keine weiteren Angaben zum Stelleninhalt	Anhebung einer Stelle der Entg.Gr. E 10 nach Entg.Gr. E 11
2	THH 01/S Sonderprojekte: Leitung Projekt TRAFO	Ausweisung einer Stelle nach Entg.Gr. E12, Verlängerung des kw-Vermögens vom 30.06.2024 auf 31.12.2025. Ich bitte um Mitteilung ob das Förderprogramm "TRAFO" verlängert wurde und der Landkreis dementsprechend weiterhin eine 80 %-ige Bundesförderung zur Finanzierung dieser Stelle erhält. Auf mein Schreiben vom 09.03.2025 wies ich hin.
3	THH 01/S Sonderprojekte: Projektmitarbeiter Absorptionseigenschaft	Ausweisung einer Stelle der Entg.Gr. E 12 kw 00/2/
4	THH 01, Ref. 49 Verwaltung und Soziale Dienste Jugendamt; keine weiteren Angaben zum Stelleninhalt	Wegfall einer Stelle der Bes.Gr. A 8 LBesG, Neuausweisung einer Stelle der Bes.Gr. A 8 LBesG (nicht in Stellenplanänderungsübersicht enthalten)

Weiterhin offen sind auch noch mehrere Stellen für die mit der Haushaltsverfügung 2024 vom 13.05.2024 aufgrund weiteren Informationsbedarfs Unterlagen angefordert wurden. Stellenbeschreibungen und -bewertungen wurde bisher nicht vorgelegt. Mit E-Mail vom 09.04.2025 hat sich die Kreisverwaltung jedoch kurz zu den einzelnen Stellen geäußert. Den weiteren Verfahrenslauf bitte ich der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Stellenplan 2024		
Nr.	THH, Bezeichnung der Stelle	Stellenausweisung (Bes.Gr./Entg.Gr.)
1	THH 01 Führung und Leitung der KV/Büro Landrat: CDO Smart City	Ausweisung einer Stelle in der Entg.Gr. E 12. Bereits mit der Haushaltsverfügung 2022 wurde im Vorlage der Stellenbeschreibung und -bewertung gebeten. Ihre Ausführungen in der E-Mail vom 09.04.2025 habe ich zur Kenntnis genommen. Dennoch bitte ich um Vorlage der Stellenbeschreibung und -bewertung oder alternativ der maßgeblichen Förderlinie.
2	THH 01/S Sonderprojekte: Smart City, Vergabe und Projektassistenz	Ausweisung einer 0,5-Stelle in der Entg.Gr. E 9a kw 31.12.2025. Die Stelle wurde bereits im Vorjahr von EG 8 nach EG 9a angehoben. Im HH-Jahr 2023 wurde eine Stellenbewertung nach EG 9a vorgelegt. Mit E-Mail vom 09.04.2025 teilen Sie mit, dass Sie aufgrund von Anpassungen in der Aufgabenstellung sowie der Verantwortlichkeit von einer höheren Wertigkeit nach EG 9a ausgehen. Ich bitte um Vorlage der angepassten Stellenbeschreibung und -bewertung.
3	THH 01/S, jetzt THH 01 Führung und Leitung der KV/Büro Landrat: Zukunfts-Check-Umf	Ausweisung einer Stelle in der Entg.Gr. E 11, kw 12/25. Seit dem HH-Jahr 2022 wird um Vorlage einer Stellenbeschreibung und -bewertung gebeten. Eine Vorlage erfolgte bisher nicht. Mit E-Mail vom 09.04.2025 teilen Sie mit, dass Sie sich bei der Ausweisung an den Projektvorgaben des Fördergebers orientieren haben. Dennoch bitte ich um Vorlage der geforderten Unterlagen oder alternativ der maßgeblichen Förderlinie.
4	THH 01, Ref. 11 (alt) Organisation, zentrales Gebäudemanagement, Tourismus; FBL II Zentrales Gebäudemanagement	Stellensubstanz von Bes.Gr. A 11 nach Bes.Gr. A 12 LBesG. Mit Ihrer E-Mail vom 09.04.2025 teilen Sie mit, dass die Stelle in dieser Form nach der erfolgten Umstrukturierung nicht mehr existenziell. Das Rf. Prüfverfahren für diese Stelle wird daher eingestellt.
5	THH 01, Ref. 11 (alt), jetzt Ref. 10 (neu) Organisation, Zentrale Dienste, Digitalisierung: Ausbildungsleitung	Umwandlung einer Stelle von Entg.Gr. E 9b in die Bes.Gr. A 10 LBesG. Die Gedanken werden aufgrund Ihrer Ausführungen vom 09.04.2025 zurückgestellt.
6	THH 01, ehem Ref. 11: Hausmeister Jobcenter und weitere Liegenschaften	Anhebung einer Stelle der Entg.Gr. E 5 nach Entg.Gr. E 6. Die Bedenken werden aufgrund Ihrer Ausführungen vom 09.04.2025 zurückgestellt. Die von Ihnen angebotene neue Eingruppierung erfordert für eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 6, dass die Stelle mindestens eine Hausmeisterin oder ein Hausmeister durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt ist. Entgeltgruppe 7 erfordert eine Tätigkeit, die sich aufgrund erhöhter technischer Anforderungen erheblich aus der Entg.Gr. 5 heraushebt. Dies ist jeweils im Einzelnen zu prüfen.



7	THH 03, Ref. 32 Gesundheitswesen; gefürstete Stelle nach OGD Pant	Umwandlung einer Stelle von Bes. Gr. A9 in die Entg. Gr. E 6c Mit E-Mail vom 09.04.2025 teilen Sie mit, dass eine Stellenbeschreibung angefordert wurde, welche dann durch den Dienstleister bewertet werden soll. Sobald diese vorliegen, bitte ich diese nachzuzeichnen.
8	THH 04, Ref. 41 Hilfe zur Pflege, Planungsaufgaben; keine weiteren Angaben zum Stelleninhalt	Umwandlung einer Stelle von Entg. Gr. F 9h in die Bes. Gr. A 10 LDsG Mit E-Mail vom 09.04.2025 teilen Sie mit, dass eine aktualisierte Stellenbeschreibung gefertigt wird, welche dann durch den externen Dienstleister bewertet werden soll. Ich bitte sodann um Vorlage.
9	THH 04, Ref. 44 Vormundschaften, Rechtsangelegenheiten, Unterhaltungsangelegenheiten; Referatsleitung	Ausweisung der Stelle nach Bes. Gr. A 12 LDsG Am 09.04.2025 teilen Sie mit, dass die Stelle im Stellenplan 2025 in die Bes. Gr. A 11 LDsG zurückgeführt wird.

Ich bitte Sie mir die sachgerechte Bewertung bzw. tarifliche Eingruppierung der o. a. Stellen nachzuweisen. Sofern eine Stelle bzw. ein Dienstposten keinen standardisierten einer Musterstelle (beispielsweise nach dem KGSt-Gutachten) zuzuordnenden Zugschnitt aufweist, ist hierbei zwingend auf die einzelnen Bewertungsstufen und Wertzahlen bzw. zuerkannten Tätigkeitsmerkmale einzugehen. Bewertungsmaßige Abweichungen von Musterstellen oder typischerweise bei Kommunen vergleichbarer Größenordnung eingerichteten Stellen aus dem jeweiligen Sachgebiet um mindestens eine Besoldungsgruppe bzw. Entgeltgruppe sind im Rahmen eines wertenden Vergleichs ausführlich zu begründen. Hierbei sind die einzelnen, eine im Vergleich zu diesen Stellen höhere Bewertung oder Eingruppierung rechtfertigenden Gründe anzuführen. Darüber hinaus erstreckt sich der wertende Vergleich auch auf die Einordnung der Stellen in das (organisatorische) Gesamtgefüge der Kreisverwaltung. Bitten reichen Sie zusätzlich die Stellenbeschreibungen sowie das Organigramm des jeweiligen Bereiches mit den ausgewiesenen Wertigkeiten aller relevanten Stellen ein.

Bis zur abschließenden Entscheidung gehe ich davon aus, dass Sie von personalrechtlichen Maßnahmen absehen.

Unterstellt, dass die stellenmäßigen Veränderungen auf dem Ergebnis einer vorab durchgeführten und dokumentierten Organisationsuntersuchung/Stellenbedarfsberechnung beruhen und deren Wertigkeit – gemessen an dem jeweiligen Stelleninhalt – zuvor ordnungsgemäß ermittelt wurde, werden im Übrigen keine Bedenken wegen Rechtsverletzung gegen die stellenmäßigen Veränderungen erhoben. Es ergeht der ausdrückliche Hinweis, dass beim Vollzug des Stellenplans und der Stellenübersicht die beamtenrechtlichen Vorschriften sowie die tarifrechtlichen Bestimmungen zu beachten sind.

IV. Wirtschaftspläne 2025

Wirtschaftsplan 2025 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Abfallwirtschaft“

Der Festsetzungsbeschluss 2025 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Abfallwirtschaft“ weist im Erfolgsplan Erträge in Höhe von 10.616.000 € und Aufwendungen in Höhe von 10.543.200 € aus, so dass sich ein Jahresergebnis von 72.800 € ergibt (Vorjahr -66.400 €). Der ursprünglich vorgelegte Erfolgsplan 2025 selbst wies Erträge und



Aufwendungen aus, welche jeweils in Summe um 7.000 € niedriger lagen. Nach telefonischer Rückfrage und mit E-Mail vom 20.05.2025 legten Sie einen korrigierten Erfolgsplan vor. Der Vermögensplan der Einrichtung Abfallwirtschaft schließt nach dem Festsetzungsbeschluss mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 1.107.300 € ausgeglichen ab.

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Abfallwirtschaft“ ist schuldenfrei. Nach dem Finanzplan sind auch im Finanzplanungszeitraum keine Neuaufnahmen von Investitionskrediten vorgesehen. In den Planungsjahren 2026 bis 2029 rechnen Sie jedoch mit Jahresverlusten, was zu einer negativen Entwicklung des Eigenkapitals führen wird.

Nach § 11 Abs. 6 EigAnVO soll der Eigenbetrieb einen Jahresgewinn erwirtschaften. Der Jahresgewinn soll so hoch sein, dass neben angemessenen Rücklagen nach § 11 Abs. 3 EigAnVO mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird. Hiervon kann insbesondere abgesehen werden, soweit dies durch eine Rechtsnorm ausdrücklich zugelassen ist, in Vorjahren aus Gebühren-/Beitragserhebungen gebildete Gewinnrücklagen im Rahmen der Einhaltung des Kostenüberschreitungsverbots abgebaut werden sollen oder Abgaben/Leistungsentgelte bereits in rechtlich höchstzulässigen Rahmen (soweit vertretbar und geboten / Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) erhoben werden. Ich bitte um Beachtung.

Zukünftig bitte ich dem Wirtschaftsplan die aktuellste Bilanz sowie eine Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals der letzten 5 Jahre beizufügen.

Gem. § 15 Abs. 2 EigAnVO ist dem Wirtschaftsplan soweit erforderlich ein Erläuterungsbericht als Anlage beizufügen. Hierin sollen insbesondere Aussagen zum Zeitpunkt der Gründung des Eigenbetriebs, Stammkapital, Gegenstand des Eigenbetriebes bzw. der jeweiligen Betriebszweige des Eigenbetriebes, Überblick über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche wirtschaftliche Entwicklung des Eigenbetriebs (Eigenkapital, Jahresergebnisse der letzten 5 Jahre, Verschuldung, Bilanzsumme etc.) getroffen werden. § 16 Abs. 2 EigAnVO verlangt ausdrücklich eine Begründung der veranschlagten Erträge, Aufwendungen und Zuführungen zu Rücklagen. Der vorgelegte Wirtschaftsplan enthält – wie auch bereits in den Vorjahren – diesbezüglich keine Erläuterungen. Erneut bitte ich um künftige Beachtung.



Die Stellenübersicht 2025 weist unverändert 14,85 Stellen für tariflich Beschäftigte aus. Darüber hinaus weist die Stellenübersicht entsprechend der Regelung des § 18 Abs. 1 EigAnVO nachrichtlich unverändert zum Vorjahr 3,35 Stellen für Beamte aus und weicht damit geringfügig um 0,1 Stellen vom Stellenplan der Kreisverwaltung des Landkreises ab, wonach 3,45 Planstellen ausgewiesen werden. Ich gehe davon aus, dass beim Vollzug der Stellenübersicht den einschlägigen tarif- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen entsprochen wurde.

Genehmigungspflichtigen Teile enthält die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 im Hinblick auf den Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Abfallwirtschaft“ nicht.

Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebs „Jobcenter Landkreis Kusel“

Das Gesamtvolumen des in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichenen Erfolgsplans 2025 beläuft sich auf 36.623.089,23 € (Vorjahr: 36.762.599,30 €). Die Finanzierung der vom Eigenbetrieb wahrzunehmenden Aufgaben erfolgt durch entsprechende Zuwendungen des Bundes und der Kommunen. Das Volumen des in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Vermögensplans beträgt wie im Vorjahr 5.000 €.

Die Stellenübersicht 2025 weist unverändert 60,41 Stellenanteile für tariflich Beschäftigte aus. Die entsprechend der Regelung des § 18 Abs. 1 EigAnVO nachrichtlich ausgewiesenen fünf Stellen für Beamte entsprechen ebenfalls dem Vorjahr.

Ich gehe davon aus, dass die in der Stellenübersicht ausgewiesenen Stellen zur ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung erforderlich sind und beim Vollzug der Stellenübersicht den einschlägigen tarif- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen entsprochen wurde.

Genehmigungspflichtigen Teile enthält die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 im Hinblick auf den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Jobcenter Landkreis Kusel“ nicht.



V. Eigen- und Beteiligungsgesellschaften des Landkreises Kusel

Zunächst gehe ich davon aus, dass die Wirtschaftspläne der Eigen- und Beteiligungsgesellschaften im Anwendungsbereich des §§ 57 LKO i. V. m. 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. a GemO in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufgestellt und den Wirtschaftsführungen der Gesellschaften fünfjährige Finanzplanungen zugrunde gelegt werden. Soweit dies nicht der Fall sein sollte, bitte ich Sie, dies für die Zukunft in geeigneter Weise sicherzustellen.

Angesichts der Haushalts- und Finanzlage des Landkreises Kusel sehe ich es für geboten an, dass Sie insbesondere die Eigen- bzw. Beteiligungsgesellschaften in die notwendigen Bemühungen zur Konsolidierung der kommunalen Finanzen einbeziehen. Auf die Bestimmung der §§ 57 LKO i. V. m. 85 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz und Satz 2 GemO, nach der wirtschaftliche Unternehmen der Kommune einen Überschuss für den kommunalen Haushalt abwerfen sollen, soweit dies mit der Erfüllung des öffentlichen Zweckes in Einklang zu bringen ist, und die Erträge jedes Unternehmens mindestens so hoch sein sollen, dass

- alle Aufwendungen und kalkulatorische Kosten gedeckt werden,
 - die Zuführungen zum Eigenkapital (Rücklagen) ermöglicht werden, die zur Erhaltung des Vermögens des Unternehmens sowie zu seiner technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung notwendig sind, und
 - eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erzielt wird,
- weise ich an dieser Stelle besonders hin.

Auch gilt es Ihrerseits sicherzustellen bzw. darauf hinzuwirken, dass

- seitens der kommunalen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, insbesondere jener, die regelmäßig Jahresverluste erwirtschaften oder nur aufgrund von laufenden Betriebskostenzuschüssen (→ vorweggenommene Verlustausgleichszahlungen) ihre Jahresergebnisse ausgeglichen gestalten können (so genannte "Dauerzuschussbetriebe"), grundsätzlich nur solche Investitionen geplant und durchgeführt werden, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen und



- die kommunalen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften sich regelmäßig nur innerhalb ihrer Kerngeschäfte betätigen, insbesondere daneben keine nicht rentierlichen Vorhaben realisieren.

VI. Sonstiges

Auf § 97 Abs. 2 GemO weise ich ausdrücklich hin. Danach soll die Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden. Die verspätete Vorlage der Haushaltsunterlagen stellt einen Rechtsverstoß dar.

Zudem weise ich auf die Bestimmungen des § 57 LKO i. V. m. §§ 108 ff. GemO hin. Danach ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen. Der letzte festgestellte Jahresabschluss betrifft das Haushaltsjahr 2020. Ich erwarte eine zeitnahe Feststellung der ausstehenden Jahresabschlüsse.

Soweit aufgrund meiner o. a. Entscheidungen oder nach meinen vorstehenden Ausführungen die Haushaltssatzung bzw. der Haushaltsplan oder auch nur dem Haushaltsplan beigefügte Anlagen zu ändern bzw. zu korrigieren sind, bitte ich dies vor der Ausfertigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung vorzunehmen. Die hierfür nach der Rechtsordnung geltenden Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften sind einzuhalten.

Die Verwaltung, insbesondere die Kämmerei, hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Ausführung des Haushaltsplans 2025 und der Wirtschaftspläne 2025 sowie der Fortschreibung der Planungsdaten (§ 1 Abs. 2 GemHVO) bzw. der Finanzplanungen und mittelfristigen Investitionsprogramme die Entscheidungen und Erwartungen der Aufsichtsbehörde beachtet werden.

Ich gehe davon aus, dass Sie die kommunale Vertretungskörperschaft sowie alle mittelbewirtschaftenden Stellen Ihres Hauses über die mit dieser Haushaltsverfügung ergangenen Entscheidungen und Ausführungen in geeigneter Weise unterrichten.

Unter Hinweis auf Ziffer 1 der VV zu § 98 GemO wird gebeten, etwaige **Nachtragshaushaltssatzungen** mit den dazugehörigen Nachtragshaushaltsplänen, nebst

**Rheinland-Pfalz**AUFSICHTS- UND
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

Anlagen, möglichst bis zum **31. Oktober 2025** gemäß § 57 LKO i. V. m. §§ 98 Abs. 1 Satz 2, 97 Abs. 2 Satz 1 GemO vorzulegen.

Den Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Kusel für das Haushaltsjahr 2025 bitte ich mir zu gegebener Zeit anzuzeigen. Die Vorlage eines Belegexemplars ist dabei nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹⁰ an die virtuelle Poststelle Rheinland-Pfalz, deren Nutzung auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der VPS erfolgt, die auf der Internetseite <https://mdi.rlp.de/service/kontakt/virtuelle-poststelle/> zum Download bereitstehen oder
3. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden signierten Erklärung an die Behörde aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (besonderes Behördenpostfach – beBPo) nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung


Christiane Luxem

¹⁰ Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73). Hierbei sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite <https://add.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> ausgeführt sind.